

Regelung von Bauprodukten und Bauarten

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
2	Einleitung.....	5
3	Regelung von Bauprodukten.....	5
3.1	Definition	5
3.1.1	Bauprodukt	5
3.1.2	Bausatz.....	6
3.1.3	Bauart	6
3.2	Bauproduktenrecht	7
3.2.1	Europäisches Bauproduktenrecht.....	7
3.2.1.1	Bauproduktenverordnung (BauPVO)	7
3.2.2	Nationales Bauproduktenrecht.....	8
3.2.2.1	Musterbauordnung (MBO) Landesbauordnung (LBO).....	8
3.2.2.2	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)	8
3.3	Ver- und Anwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten	10
3.3.1	Verwendbarkeit europäisch harmonisierter Bauprodukte (Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung)	10
3.3.1.1	Leistungserklärung	11
3.3.2	Ver- und Anwendbarkeit von nicht harmonisierten Bauprodukten (Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnung) und Bauarten	11
3.3.2.1	„geregelt“ Bauprodukte und Bauarten	12
3.3.2.2	„nicht geregelt“ Bauprodukte und Bauarten.....	12
3.3.2.3	„sonstige“ Bauprodukte	12
3.3.2.4	Ver- und Anwendbarkeitsnachweise	12
3.3.2.5	Wesentliche Abweichungen	12
3.4	Kennzeichnung.....	14
3.4.1	CE-Kennzeichnung für Bauprodukte	14
3.4.2	Übereinstimmungsbestätigung (Ü-Zeichen) für Bauprodukte.....	15
3.4.3	Übereinstimmungsbestätigung für Bauarten.....	16
4	Haftungsrisiken.....	17
5	Ermittlung der Anforderungen an Bauprodukte durch die Bauwerksanforderungen.....	17
6	Fazit.....	19
7	Glossar.....	20
8	Literaturhinweise.....	22

1 Abkürzungsverzeichnis

aaRT	allgemein anerkannte Regel der Technik
aBG	allgemeine Bauartgenehmigung
abP	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für die Bauart / das Bauprodukt
abZ	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
ARGEBAU	Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland (Bauministerkonferenz)
BauPG	Bauproduktengesetz
BauPVO	Bauproduktenverordnung
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik (Anstalt öffentlichen Rechts)
EAD	European Assessment Document / Europäisches Bewertungsdokument
ETA	European Technical Assessment / Europäische Technische Bewertung
hEN	harmonisierte Europäische Norm
LBO	Landesbauordnung
MBO	Musterbauordnung
MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
TB	Technische Baubestimmungen
vBG	vorhabenbezogene Bauartgenehmigung
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

2 Einleitung

Die Regelungen von Bauprodukten, Bausätzen und Bauarten sind existenziell wichtig für die Erstellung von baulichen Anlagen. Dies trifft sowohl für die Planung als auch für die Herstellung der jeweiligen Bauwerke zu. Durch die Musterbauordnung (MBO) wird in § 55 bestimmt, dass der Unternehmer die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewendeten Bauarten zu erbringen und sogar auf der Baustelle bereitzuhalten hat. Somit muss zum einen der Planer die erforderlichen Leistungen und Eigenschaften, die ein Bauprodukt aufzuweisen hat, aus den technischen Baubestimmungen ableiten. Zum anderen muss der Unternehmer darauf achten, dass auch solche Bauprodukte zur Anwendung kommen, welche den vorgegebenen Leistungen und Eigenschaften entsprechen. Dabei müssen die erklärten Leistungen und Eigenschaften des jeweiligen Bauprodukts mit den Bauwerksanforderungen übereinstimmen. Leider sind die Regelungen und Bestimmungen zu Bauprodukten, Bausätzen und Bauarten nur sehr schwer zu durchschauen.

Europäische Regelungen zum Abbau von Handelshemmnissen und nationale Anforderungen an Bauwerke in Bezug auf die Verwendung von Bauprodukten verfolgen unterschiedliche Ziele, so dass die Verwendung eines Bauprodukts in jedem Einzelfall geprüft werden muss.

Doch welche Regelungen gibt es, was sind Verwendbarkeitsnachweise und wie kann eine Verwendbarkeit nachgewiesen werden? Das vorliegende Skript versucht diese Fragen grundlegend und nachvollziehbar zu beantworten.

3 Regelung von Bauprodukten

3.1 Definition

Das europäische Bauproduktenrecht unterscheidet zwischen **Bauprodukt** und **Bausatz**, wobei der Bausatz im nationalen Bauproduktenrecht dem Bauprodukt zugeordnet wird.

Um europäisch geregelte Bauprodukte, die nach dem nationalen Baurechtsverständnis keine oder nicht ausreichende Vorgaben an den Einbau oder an die Anwendung festlegen mit den nationalen Sicherheitsanforderungen an Bauwerke in einen rechtskonformen Einklang zu bringen, wurde die **Bauart** in der deutschen Bauordnung eingeführt¹.

3.1.1 Bauprodukt

Die Musterbauordnung (MBO) definiert den Begriff Bauprodukt im § 2 (10) sinngemäß wie folgt:

Bauprodukte sind

- 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Art. 2 Nr. 2 der BauPVO, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,*
- 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Art. 2 Nr. 2 der BauPVO vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden*

¹ vgl. Neues Bauproduktenrecht in der Praxis, Patrick Gerhold, 2019, S.40

zu werden und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.

Hinzu kommt die Forderung aus dem EU-Bauproduktenrecht, wonach Bauprodukte ohne Handelshemmnisse in den Verkehr gebracht werden können.

Bauprodukte sind Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden und deren Verwendung sich auf die Anforderungen an bauliche Anlagen auswirken kann. Als Bauprodukte gelten zudem aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden (z. B. Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos) und deren Verwendung sich auf die Anforderungen an bauliche Anlagen auswirken kann².

3.1.2 Bausatz

Nach Artikel 2 Nr. 2 der BauPVO ist ein „Bausatz ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird“.

In § 2 (10) der MBO wird bestimmt, dass ein Bausatz nach nationaler Auslegung ein Bauprodukt ist. Somit gelten die einzelnen Komponenten, aus denen ein Bausatz besteht, nicht als Bauprodukte. Da sich die Regelung zum Bausatz auf die einzelnen Komponenten bezieht, gilt der Bausatz nicht als Bauart.

Ein **Bausatz** ist entsprechend der EU-Bauproduktenverordnung ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten in Verkehr gebracht wird. Diese müssen zusammengefügt werden, um ins Bauwerk eingefügt zu werden³.

3.1.3 Bauart

Der Begriff Bauart wird nur in der deutschen Bauordnung bestimmt, das europäische Bauproduktenrecht kennt diesen Begriff nicht. Die MBO definiert den Begriff Bauart in § 2 (11) wie folgt:

„Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.“

Die Bauart bezieht sich somit lediglich auf die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten. Dabei legt die Bauart die Rahmenbedingungen für das Zusammenführen bestimmter Bauprodukte fest. Eine Bauart hat somit das Ziel, durch festgelegte Bestimmungen für das Zusam-

² Mitteilung des DIBt: FAQ - Das deutsche Regelungssystem für Bauprodukte und Bauarten, 2020-05-29

³ Mitteilung des DIBt: FAQ - Das deutsche Regelungssystem für Bauprodukte und Bauarten, 2020-05-29

menfügen von Bauprodukten eine oder mehrere Eigenschaften zu generieren, welche die Bauprodukte für sich allein nicht erreichen würden. Von welchem Hersteller die einzelnen Bauprodukte stammen, ist dabei unerheblich.

Als **Bauart** wird das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen bezeichnet. Bei Bauarten handelt es sich um Regelungen für die Tätigkeit des Zusammenführens von Bauprodukten und nicht um Anforderungen an Bauprodukte⁴.

Ein Bauprodukt wird verwendet, eine Bauart wird angewendet.

3.2 Bauproduktenrecht

Der Grundgedanke des Bauproduktenrechts ist, dass nur solche Bauprodukte in Verkehr gebracht und in Bauwerken eingebaut werden, die auf Grund von einheitlichen Regelungen und Prüfungen festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Hierbei ist es wichtig, dass eine klare Trennung zwischen dem europäischen und dem nationalen Bauproduktenrecht erfolgt⁵.

3.2.1 Europäisches Bauproduktenrecht

Nach Auslegung des europäischen Bauproduktenrechts bleiben allein die Mitgliedsstaaten für die Sicherheit der Bürger und somit für die Bauwerkssicherheit verantwortlich. Das europäische Bauproduktenrecht geht davon aus, dass die am Bau Beteiligten das erforderliche Sicherheitsniveau der Bauwerke kennen und die entsprechenden Bauprodukte mit den erforderlichen Leistungen und Eigenschaften auswählen. Welche Leistungen und Eigenschaften im Einzelnen gefordert sind, bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen.

Ziel des europäischen Bauproduktenrechts ist es, lediglich dafür Sorge zu tragen, dass ein einheitliches Bewertungsverfahren der Produkt-Leistungen und Eigenschaften realisiert wird. Es befasst sich daher ausschließlich mit dem Inverkehrbringen von Bauprodukten und dem Abbau von Handelshemmnissen innerhalb des europäischen Binnenmarktes⁶.

Das europäische Bauproduktenrecht

regelt die Rahmenbedingungen für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Bauprodukten und Bausätzen durch Abbau von Handelshemmnissen für einen freien Warenverkehr auf Grundlage harmonisierter Spezifikationen. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Bauprodukten und Bausätzen zu den Anforderungen an die Bauwerkssicherheit.

3.2.1.1 Bauproduktenverordnung (BauPVO)

Grundlage des europäischen Bauproduktenrechts bildet die BauPVO, welche für alle europäischen Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich ist und das Inverkehrbringen von Bauprodukten regelt. Dabei legt die BauPVO Standards zur Erstellung harmonisierter technischer Spezifikationen

⁴ vgl. Neues Bauproduktenrecht in der Praxis, Patrick Gerhold, 2019, S.21

⁵ vgl. Neues Bauproduktenrecht in der Praxis, Patrick Gerhold, 2019, S.10

⁶ vgl. Neues Bauproduktenrecht in der Praxis, Patrick Gerhold, 2019, S.11

und zur Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem CE-Zeichen fest.

Durch harmonisierte technische Spezifikationen werden die wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts festgelegt. Ferner werden auch die Verfahren für die Bewertung der Leistungen und Eigenschaften eines Bauproduktes in Bezug auf dessen wesentliche Merkmale geregelt.

Auf Grundlage der technischen Spezifikation ist der Hersteller verpflichtet, die wesentlichen Leistungen und Eigenschaften des jeweiligen Bauproduktes in einer Leistungserklärung verbindlich festzuhalten.

3.2.2 Nationales Bauproduktenrecht

Im Gegensatz zum europäischen Bauproduktenrecht, welches ausschließlich den freien Warenverkehr regelt, ist das nationale Bauproduktenrecht Bestandteil des Bauordnungsrechts. Somit bezieht sich das nationale Bauproduktenrecht auf die Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Bauwerkssicherheit.

Das Nationale Bauordnungsrecht

regelt auf Grundlage des festgestellten Sicherheitsniveaus die Verwendung von Bauprodukten und das Anwenden von Bauarten. Dabei ist die Bauwerkssicherheit durch die erforderlichen Leistungen und Eigenschaften von Bauprodukt und/oder Bauart zu gewährleisten.

3.2.2.1 Musterbauordnung (MBO) / Landesbauordnung (LBO)

Die festgelegten Schutzziele sowie das Sicherheitsniveau für Gebäude werden in der jeweiligen LBO festgelegt und somit gesetzlich geregelt. Damit die Regelungen der Landesbauordnungen in den 16 Bundesländern nicht zu unterschiedlich sind, wird von der ARGEBAU⁷ die MBO beschlossen, an welcher sich die Bauordnungen der Bundesländer orientieren sollen.

3.2.2.2 Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)

Um sich mit dem nationalen Bauproduktenrecht zu befassen, ist es erforderlich, sich neben der MBO insbesondere auch mit der MVV TB vertraut zu machen. Die Schnittstelle zwischen MBO und MVV TB bildet der § 85a, MBO. Demnach sind Technische Baubestimmungen zu beachten, welche allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen konkretisieren.

Mit Hilfe der MVV TB werden die produktspezifischen Anforderungen auf die Bauwerksebene übertragen. Sie umfasst Regelungen zu Standsicherheit, zum Brand-, Schall-, Wärme-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zu den Planungsgrundlagen. Die Technischen Baubestimmungen müssen von allen am Bau beteiligten Personen berücksichtigt werden.

⁷ Arbeitsgemeinschaft für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständige Minister und Senatoren der Bundesländer (<https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=1623&o=1623>)

Die MVV TB gliedert sich wie folgt:

Teil	Regelungsbereich
A	Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind; <i>Konkretisierung der Grundanforderungen an bauliche Anlagen; Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregeln</i>
B	Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind; <i>Konkretisierung der Grundanforderungen für Sonderkonstruktionen</i>
C	Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten; <i>Bestimmungen für national geregelte Bauprodukte</i>
D	Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen; <i>Untergeordnete Bauprodukte für welche überwiegend aaRT gelten</i>
Anhänge	Eigenständige Technische Baubestimmungen

Während sich die MVV TB in den Teilen A und B hauptsächlich mit den bauwerksbezogenen Schutzziele befassen und auf die Bemessungsregeln eingeht, welche sowohl für harmonisierte als auch für nicht harmonisierte Bauprodukte zutreffen, befasst sich der Teil C ausschließlich mit national geregelten Bauprodukten. Dabei gliedert sich der Teil C wie folgt:

- C 1 Allgemeines
- C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO
- C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO bedürfen
- C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO bedürfen

Die entsprechenden Bauprodukte werden tabellarisch aufgeführt, wobei die Technischen Baubestimmungen, nach denen das jeweilige Bauprodukt geregelt wird, in der Spalte 3 aufgeführt werden. Durch welche Art das Übereinstimmungsverfahren erfolgt, wird in der Spalte 4 angegeben.

Tabelle 1: Auszug MVV TB, C 2, 2019/1⁸

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regel/Ausgabe	Übereinstimmungsbestätigung
C 2.3.1.4	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafelelemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06) Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:2016-05	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung

Im letzten Teil der MVV TB (Teil D), wird eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten aufgeführt, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Es handelt sich hierbei um Bauprodukte, welche zur Erfüllung der Schutzziele an Bauwerke eine eher untergeordnete Rolle spielen oder deren Verwendung bereits durch andere Zertifizierungs- und Zulassungssysteme abgedeckt ist. Die Liste dient den am Bau Beteiligten lediglich zur Klarstellung.

Wie bei der MBO dient auch die MVV TB lediglich als Muster zur Erstellung der Technischen Baubestimmungen (TB) der 16 Bundesländer.

3.3 Ver- und Anwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten

Die deutsche Bauordnung kennt Bauprodukte und Bauarten [MBO § 2 (10) u. (11)]. Beide müssen für ihren Einsatzzweck verwendbar bzw. anwendbar sein und hierfür über einen entsprechenden Nachweis verfügen (MBO § 16 a und b). Ohne einen solchen Nachweis dürfen Bauprodukte und Bauarten in Deutschland nicht eingesetzt werden.

3.3.1 Verwendbarkeit europäisch harmonisierter Bauprodukte (Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung)

Entsprechend § 16c MBO wird die Verwendbarkeit von CE-gekennzeichneten Bauprodukten wie folgt definiert:

„Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. [...]“

Dementsprechend dürfen europäisch harmonisierte Bauprodukte nur dann verwendet werden, wenn diese einer harmonisierten Spezifikation (hEN oder ETA) unterliegen, ein CE-Zeichen entsprechend der BauPVO tragen und die erklärten Leistungen/Eigenschaften den Anforderungen der jeweiligen LBO bzw. der Technischen Baubestimmungen (TB) entsprechen.

⁸ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Schrift erfolgt eine Überführung der *Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06)* in eine Norm DIN 1052-11.

Dies bedeutet, dass harmonisierte Spezifikationen nicht gleichbedeutend sind mit den deutschen aaRT, den TB oder den Verwendbarkeitsnachweisen. Harmonisierte Spezifikationen können somit nicht allein als Nachweis der Verwendbarkeit herangezogen werden. Vielmehr ergibt sich die Verwendbarkeit aus der Kombination von hEN/ETA, den erklärten Leistungen/Eigenschaften (Leistungserklärung) und dem Abgleich mit den deutschen Baurechtsanforderungen⁹.

3.3.1.1 Leistungserklärung

Sofern ein Bauprodukt einer harmonisierten technischen Spezifikation (hEN oder ETA) unterliegt und in den Verkehr gebracht wird, muss der Hersteller die erbrachten Leistungen/Eigenschaften seines Bauprodukts verbindlich erklären. Hierzu hat der Hersteller eine Leistungserklärung auszustellen, welche in der jeweiligen Landessprache vorliegen muss, in welcher das Bauprodukt gehandelt wird [gemäß Art. 7 (4) BauPVO in Verbindung mit § 6 BauPG].

Problematisch dabei ist, dass die harmonisierten technischen Spezifikationen nicht in Gänze eingehalten werden müssen. Es genügt, wenn das Produkt nur einem Teil der technischen Spezifikation entspricht. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Bauprodukt, welches auf Grundlage einer europäisch harmonisierten Produktnorm hergestellt wurde, nicht automatisch diese Produktnorm vollumfänglich einhalten muss. Jedoch muss der Hersteller über die Leistungserklärung verbindlich bestätigen, welche Leistung/Eigenschaft das jeweilige Bauprodukt in welcher Einbausituation dauerhaft erfüllt. Wird das Bauprodukt in einer abweichenden Einbausituation verwendet, sind die verbindlichen Leistungen nicht erklärt¹⁰.

Der Inhalt einer Leistungserklärung muss den Angaben der BauPVO (Artikel 6 und Anhang 3) entsprechen:

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps (z. B. DoP-Nummer)
2. der vom Hersteller vorgesehene Verwendungszweck
3. Name des Herstellers
4. das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
5. die technische Spezifikation (hEN oder ETA)
6. die erklärte Leistung (nicht erklärte Leistungen/Eigenschaften werden mit NPD (Non Performance Determined) ausgewiesen)
7. Name und Unterschrift des Herstellers

3.3.2 Ver- und Anwendbarkeit von nicht harmonisierten Bauprodukten (Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnung) und Bauarten

Die Verwendung nicht harmonisierter Bauprodukte wird über die Bauordnungen der Bundesländer (§ 17-25 MBO) und den Technischen Baubestimmungen (MVV TB Teil C 2-3 und D) geregelt. Die Anwendung von Bauarten wird ebenfalls über die Bauordnungen der Bundesländer (§ 16 a MBO) sowie den Technischen Baubestimmungen (MVV TB Teil C 4) geregelt. Prinzipiell kann zwischen „geregelt“, „nicht geregelt“ und „sonstigen“ Bauprodukten sowie „geregelt“ und „nicht geregelt“ Bauarten unterschieden werden¹¹.

⁹ vgl. Neues Bauproduktenrecht in der Praxis, Patrick Gerhold, 2019, S.56

¹⁰ vgl. Neues Bauproduktenrecht in der Praxis, Patrick Gerhold, 2019, S.30

¹¹ Die Begriffe „geregelt“, „nicht geregelt“ und „sonstige“ sind im Gesetzestext so nicht verankert und stammen noch aus der Zeit bevor die MVV TB eingeführt wurden, aus der Bauregelliste (BauRL).

3.3.2.1 „geregelte“ Bauprodukte und Bauarten

Nicht harmonisierte Bauprodukte und Bauarten dürfen dann verwendet werden, wenn diese einer aaRT oder Technischen Baubestimmung entsprechen. Diese Bauprodukte/Bauarten werden auch als „geregelte“ Bauprodukte/Bauarten bezeichnet. „Geregelte“ Bauprodukte/Bauarten dürfen auch dann verwendet werden, wenn diese von den aaRT oder den Technischen Baubestimmungen nicht wesentlich abweichen.

3.3.2.2 „nicht geregelte“ Bauprodukte und Bauarten

Um „nicht geregelte“ Bauprodukte/Bauarten handelt es sich immer dann, wenn es sich um ein nicht harmonisiertes Bauprodukt oder eine Bauart handelt für welche es

- keine aaRT und keine Technischen Baubestimmungen gibt oder es
- von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweicht

Trifft dies zu, ist für ein Bauprodukt ein Verwendbarkeitsnachweis und für eine Bauart ein Anwendbarkeitsnachweis erforderlich.

3.3.2.3 „sonstige“ Bauprodukte

Sonstige Bauprodukte sind Bauprodukte für die es zwar keine aaRT oder Technische Baubestimmungen gibt, welche aber dennoch ohne Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden dürfen. Eine nicht abschließende Liste dieser Bauprodukte wird im Teil D der MVV TB aufgeführt. Bauarten, welche keinen Anwendbarkeitsnachweis benötigen, werden im Teil D der MVV-TB nicht aufgeführt.

3.3.2.4 Ver- und Anwendbarkeitsnachweise

Ein Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt ist entsprechend § 17 MBO erforderlich, wenn:

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 85 a Abs. 2 Nr. 3) wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 85 Abs. 4 a es vorsieht.

Die Bauordnungen unterscheiden folgende Ver- und Anwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten:

Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für das Bauprodukt (abP)
- Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten

- allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für die Bauart (abP)
- vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG)

3.3.2.5 Wesentliche Abweichungen

Eine festgelegte Definition, ab wann eine wesentliche Abweichung für die Verwendung eines Bauprodukts oder die Anwendung einer Bauart vorliegt, gibt es leider nicht. Das Bayerische

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr definiert eine wesentliche Abweichung in diesem Zusammenhang wie folgt:

„Wesentlich ist eine Abweichung, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts bzw. die Anwendung der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann. Die Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, ist grundsätzlich vom Hersteller/Anwender zu treffen. Im Zweifelsfalle kann der Betroffene die Abweichung(en) mit Hilfe einer Stelle abklären, die auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle [...] bauaufsichtlich anerkannt oder für die Erteilung von abZ, aBg bzw. abP [...] zuständig ist.“¹²

Ergänzende gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Abweichungen

Zur Beurteilung einer Abweichung von einem Ver- oder Anwendbarkeitsnachweis werden häufig ergänzende gutachterliche Stellungnahmen von erfahrenen Sachverständigen und/ oder Prüfstellen als Orientierung oder Unterstützung herangezogen. Die Stellungnahmen befassen sich beispielsweise mit verschiedenen Ausführungsdetails, die nicht durch den dazugehörigen Ver- oder Anwendbarkeitsnachweis abgedeckt sind, aber nach Einschätzung der Gutachter als eine nicht wesentliche Abweichung beurteilt werden können. Hierzu hat das DIBt im August 2018 wie folgt informiert:

„[...] Diese „ergänzenden Gutachten“ erwecken den Eindruck, als könne der Verwendungsbzw. Anwendungsbereich von bestimmten Verwendbarkeitsnachweisen und Bauartgenehmigungen mit Hilfe solcher Schriftstücke erweitert oder geändert werden. Überdies wird gegenüber den ausführenden Montagebetrieben behauptet, es handele sich dabei um zulässige nicht wesentliche Abweichungen im Sinne der Landesbauordnungen (§§ 16a Abs. 5, 21 Abs. 1 MBO), die durch das „ergänzende Gutachten“ beurteilt werden.

[...]

Wir weisen deshalb darauf hin, dass insbesondere der Entwurfsverfasser, der Bauprodukthersteller, der Bauherr und der Bauunternehmer Verantwortung tragen, wenn derartige Gutachten in ihrem Aufgabenbereich herangezogen werden. Bauaufsichtlich zu beanstanden ist es, wenn wie oben beschrieben, der Eindruck einer nicht wesentlichen Abweichung vermittelt wird, in Wahrheit aber unzulässige inhaltliche Änderungen von Verwendbarkeitsnachweisen und Bauartgenehmigungen bestätigt werden. Solche ergänzenden Gutachten dürfen bei der Errichtung baulicher Anlagen – insbesondere im Falle der sensiblen Brandschutzanforderungen – nicht herangezogen werden¹³.“

Da die Abgrenzung einer wesentlichen zu einer nicht wesentlichen Abweichung nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist und von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden uneinheitlich bewertet werden kann, sollte die Frage der Akzeptanz bezüglich nicht wesentlicher Abweichungen rechtzeitig vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Auftraggeber, dem Antragssteller des Ver- oder Anwendbarkeitsnachweises und den verantwortlichen Fachplanern abgeklärt werden. Wird die Abweichung als eine wesentliche Abweichung beurteilt, ist rechtzeitig vor der Ausführung bei der obersten Bauaufsicht eine Zulassung im Einzelfall (ZiE) für ein Bauprodukt und/oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG) zu beantragen.

¹² Allgemeine Hinweise zu Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nach Art. 20 Bayerische Bauordnung (BayBO) und zu vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBg) nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BayBO (Fassung August 2020) - Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

¹³ DIBt-Information - Ergänzende Gutachten Brandschutz Stand: 24. August 2018

Übersicht über die Nachweise zur Ver- und Anwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten:

Bauprodukte gemäß § 16b MBO				Bauarten gemäß § 16 a MBO	
Europäische Bauprodukte und Bausätze gemäß MBO § 16c	Nationale Bauprodukte gemäß MBO § 17 – 25			„geregelte“ Bauart	„nicht geregelte“ Bauart
	„geregelte“ Bauprodukt	„nicht geregelte“ Bauprodukte	„sonstige“ Bauprodukte	Bauart in Übereinstimmung mit technischen Baubestimmungen gemäß MBO § 85a	<ul style="list-style-type: none"> Keine technische Baubestimmung Wesentliche Abweichung von der technischen Baubestimmung Forderung der obersten Bauaufsichtsbehörde
hEN oder ETA	gemäß MVV TB, C2	<ul style="list-style-type: none"> Keine technische Baubestimmung Wesentliche Abweichung davon Forderung der obersten Bauaufsichtsbehörde 	Gemäß MVV TB, D		
Leistungserklärung (DoP) durch den Hersteller		<ul style="list-style-type: none"> abZ ZiE abP MVV TB, C3 			
CE-Kennzeichnung					
Bauwerksanforderungen der MBO und MVV TB müssen erfüllt werden	Ü-Zeichen als Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller gemäß MBO §21 Abs. 2 und 3 auf Grundlage von ÜH, ÜHP, ÜZ aus MVV TB, C2 und C3 bzw. abz oder ZiE				
Verwendbar				Anwendbar	

3.4 Kennzeichnung

3.4.1 CE-Kennzeichnung für Bauprodukte

Die CE-Kennzeichnung ist im Art. 8 und 9 der BauPVO geregelt.

Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller sowohl die Übereinstimmung seines Bauproduktes mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung als auch die Einhaltung aller einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften. Die CE-Kennzeichnung kann entweder auf dem Bauprodukt selbst, auf einem Etikett, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument aufgebracht werden. Wird für ein Bauprodukt keine Leistungserklärung erstellt, entfällt auch die CE-Kennzeichnung¹⁴.

Die CE-Kennzeichnung belegt nicht die vollständige Übereinstimmung mit einer harmonisierten Spezifikation, sondern nur die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen/Eigenschaften.

CE-gekennzeichnete Bauprodukte können zwar europäisch gehandelt werden, dürfen aber nicht automatisch verwendet werden. Die Verwendbarkeit eines CE-gekennzeichneten Bauprodukts in Deutschland ergibt sich erst, wenn die erklärten Leistungen aus der Leistungsbeschreibung mit den Bauwerksanforderungen übereinstimmen. Dies ist in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen.

¹⁴ vgl. Informationsdienst Holz – spezial: Baustoffe für den konstruktiven Holzbau, Mai 2020, S. 20

Muster CE-Zeichen¹⁵



3.4.2 Übereinstimmungsbestätigung (Ü-Zeichen) für Bauprodukte

Bauprodukte, die nicht im Harmonisierungsbereich der BauPVO liegen, unterliegen den nationalen Bestimmungen zur Regelung von Bauprodukten. Hierzu gehören „geregelte“ und „nicht geregelte“ Bauprodukte. Für diese Bauprodukte ist entweder eine aaRT, eine Technische Baubestimmung oder ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Hersteller dieser Bauprodukte sind dazu verpflichtet, die Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Technischen Regeln oder den Verwendbarkeitsnachweisen zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt durch die Kennzeichnung der Bauprodukte mit einem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen).

Durch die Technischen Baubestimmungen oder den Verwendbarkeitsnachweisen wird bestimmt, welches Verfahren zur Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist. Dabei werden folgende Verfahren unterschieden:

Verfahrensart	Beschreibung der Verfahren
ÜH	Eine Übereinstimmungserklärung mit den Technischen Baubestimmungen erfolgt eigenverantwortlich durch den Hersteller.
ÜHP	Eine Übereinstimmungserklärung mit den Technischen Baubestimmungen erfolgt durch den Hersteller nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle.
ÜZ	Eine Übereinstimmungserklärung mit den Technischen Baubestimmungen erfolgt auf Grundlage eines Übereinstimmungszertifikates, welches durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle ausgestellt wird. Hierzu ist eine regelmäßige Fremdüberwachung durch eine anerkannte PÜZ-Stelle erforderlich.

Mit der Kennzeichnung eines Bauproduktes durch das Ü-Zeichen mit den Angaben des Herstellers, der wesentlichen technischen Regeln und der fremdüberwachenden Stelle übernimmt der Hersteller die Haftung dafür, dass sein Produkt dem erforderlichen Verwendbarkeitsnachweis nach den in den Landesbauordnungen festgelegten Nachweisverfahren der Übereinstimmung ÜH; ÜHP bzw. ÜZ entspricht¹⁶.

¹⁵ vgl. Merkblatt 01/3 „Verwendbarkeitsnachweise und Kennzeichnungen im Trockenbau“ Gütegemeinschaft Trockenbau e.V., 2017

¹⁶ Informationsdienst Holz – spezial: Baustoffe für den konstruktiven Holzbau, Mai 2020, S. 106

Muster Ü-Zeichen¹⁷



3.4.3 Übereinstimmungsbestätigung für Bauarten

Die Kennzeichnung einer Bauart ist nicht möglich, da es sich hierbei lediglich um eine Tätigkeit - zum Beispiel dem Zusammenführen von Bauprodukten - handelt.

Gemäß § 16a (5) MBO wird jedoch bestimmt, dass Bauarten einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit

- den Technischen Baubestimmungen,
- den allgemeinen Bauartgenehmigungen,
- den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder
- den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen

bedürfen. Die Übereinstimmungsbestätigung hat dabei entsprechend dem § 21 (2) MBO durch den Anwender zu erfolgen. Diese Übereinstimmung kann formlos erfolgen.

Beispiel einer Übereinstimmungserklärung für eine Bauart¹⁸:

Übereinstimmungserklärung über den fachgerechten Einbau		
Bauvorhaben:	Ausführungszeitraum:	
Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung der Errichtung der Trennwand Pos. XY, mit der Anforderung F 90-A, mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-13/01 (oder alternativ z. B. DIN 4102-4). Die Konstruktions- und Anschlussausbildung erfolgte nach den Vorgaben des genannten Prüfzeugnisses. Es wurden die im Prüfzeugnis P-13/01 genannten Bauprodukte eingesetzt.		
_____	_____	_____
Firma	Datum	Unterschrift, Stempel

¹⁷ vgl. Merkblatt 01/3 „Verwendbarkeitsnachweise und Kennzeichnungen im Trockenbau“ Gütegemeinschaft Trockenbau e.V., 2017

¹⁸ vgl. Merkblatt 01/3 „Verwendbarkeitsnachweise und Kennzeichnungen im Trockenbau“ Gütegemeinschaft Trockenbau e.V., 2017

4 Haftungsrisiken

Für eine rechtskonforme Verwendung eines Bauprodukts oder Anwendung einer Bauart steigt nicht nur der Aufwand für die am Bau Beteiligten, sondern es kommt auch zu erhöhten Haftungsrisiken. Insbesondere bei der Verwendung europäisch harmonisierter Bauprodukte wird die Verantwortung allein den am Bau Beteiligten überlassen. Die Hersteller haften lediglich für die zugesicherten Eigenschaften aus der Leistungserklärung.

Das Ermitteln aller erforderlichen Produktleistungen zur Erfüllung der bestehenden Bauwerks- und Sicherheitsanforderungen ist sehr aufwendig und birgt die Gefahr, dass einzelne Anforderungen übersehen oder fehlinterpretiert werden. Planer und Ausführende sind dafür verantwortlich, dass mit den verwendeten Bauprodukten und den angewendeten Bauarten die geforderte Bauwerkssicherheit erreicht wird. Das damit einhergehende Haftungsrisiko ist bei allen am Bau Beteiligten hoch und kann nur durch sorgfältige Auswahl und Prüfung der Bauprodukte und/oder Bauarten verringert werden.

5 Ermittlung der Anforderungen an Bauprodukte durch die Bauwerksanforderungen

Um herauszufinden, welche Leistungen und Eigenschaften ein bestimmtes Bauprodukt erfüllen muss, um die erforderlichen Bauwerksanforderungen einzuhalten und wie die Verwendung von Bauprodukten bzw. die Anwendung von Bauarten erreicht werden kann, ist der nachgenannte Ablauf ein möglicher Weg:

1. Ermittlung der Bauwerksanforderungen

- a) Prüfung der Landesbauordnung. Aus dieser ergeben sich die grundlegenden Anforderungen an die bauliche Anlage.
- b) Ermittlung weiterer Anforderungen aus den Bauvorlagen (z. B. zum Brandschutzkonzept, etwaige Auflagen usw.).

2. Ableitung der produktbezogenen Bauwerksanforderungen

- a) Zuordnung des betrachteten Bauprodukts zu den in der MVV TB, Teil A aufgeführten Grundanforderungen. Dabei können auch mehrere Grundanforderungen von Bedeutung sein (z.B. Brandschutz und Schallschutz):
 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
 - Brandschutz
 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
 - Schallschutz
 - Wärmeschutz
- b) Prüfung, ob weitere Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen entsprechend MVV TB, Teil B zu berücksichtigen sind.
- c) Prüfung weiterer Produkthanforderungen auf Grundlage der Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregeln [z. B. Festigkeitswerte aus der Bemessung nach

dem Eurocode, Anforderungen zur Wärmeleitfähigkeit aus der Wärmeschutzbemessung oder Anforderungen an den Wasserdampfdiffusionswiderstand (μ -Wert) aus der Feuchteschutzbemessung usw.].

3. Festlegen der abgeleiteten Produktanforderungen

Die aus 2. ermittelten Produktanforderungen sind festzulegen.

4. Bestimmung des Bauprodukts und Hinweise zur technischen Dokumentation

Entsprechend den festgelegten Produktanforderungen ist es nun möglich das jeweilige Bauprodukt zu bestimmen. Dabei sollte folgendes berücksichtigt werden:

- a) Bei harmonisierten Bauprodukten ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Produkteigenschaften auch in der jeweiligen Leistungserklärung festgelegt sind. Sollte eine bestimmte Eigenschaft in der Leistungserklärung nicht festgelegt sein, ist es für die technische Dokumentation erforderlich, diese Leistung z. B. über eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Hersteller einzufordern.
- b) Sofern es sich um ein nicht harmonisiertes Bauprodukt handelt, ist zu prüfen, ob für das Bauprodukt eine Übereinstimmungserklärung in Form eines Ü-Zeichens erforderlich ist [MVV TB, Teil C 2 („*geregelte*“ Bauprodukte) und Teil C 3 („*unge-regelte*“ Bauprodukte“)]. Die Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Ü-Zeichen sollte im Rahmen der technischen Dokumentation festgehalten werden.
- c) Sofern es für das Bauprodukt keine aaRT oder TB gibt oder von diesen wesentlich abgewichen wird, ist für die Verwendung ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (abZ, abP oder ZiE). Auch in diesem Fall bedarf es einer Übereinstimmungserklärung durch ein Ü-Zeichen. Der Verwendbarkeitsnachweis sowie die Ü-Kennzeichnung sollten ebenfalls im Rahmen der technischen Dokumentation festgehalten werden.
- d) Weiterhin sollte geprüft werden, ob für das zu ermittelnde Bauprodukt überhaupt ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, für deren Verwendung kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, wird in der MVV TB, Teil D aufgeführt. Ein Vermerk in der technischen Dokumentation ist sinnvoll.
- e) Gegebenenfalls bestehen für das ausgewählte Bauprodukt auch Anforderungen hinsichtlich der Anwendung (MVV TB, C 4). In diesem Fall können zusätzlich zur Verwendung des Bauprodukts [Punkte 4 a) bis d)] auch Anforderungen an die Bauart bestehen (aBG, vBG oder abP). Ist dies der Fall, ist nach der Ausführung durch das Fachunternehmen eine formlose Übereinstimmungserklärung für die technische Dokumentation festzuhalten.

Bauausführende Unternehmen werden oft nach der abgeschlossenen Planungsphase mit der Herstellung der baulichen Anlage beauftragt. In den meisten Fällen steigt das ausführende Unternehmen somit in der „Phase 3“ ein. Dies bedeutet, dass dem Unternehmen zur Ver- und Anwendung der Bauprodukte und Bauarten alle Ergebnisse aus der 2. „Phase“ vorliegen müssen. Eigenverantwortlich kann das Unternehmen dann die Wahl der Bauprodukte und Bauarten vornehmen.

In der Praxis kommt es auch vor, dass ein ausführendes Unternehmen zwar für die Erstellung einer baulichen Anlage beauftragt wird, ihm aber nicht alle Ergebnisse und Nachweise aus der 2. „Phase“ vorliegen. In einem solchen Fall ist es wichtig, dass das betroffene Unternehmen sich die Ver- oder Anwendung der bestimmten Bauprodukte und Bauarten vom verantwortlichen Entwurfsverfasser/Fachplaner frei geben lässt, um ein unnötiges Haftungsrisiko auszuschließen.

6 Fazit

Die aufgeführten Regelungen zur Verwendung von Bauprodukten und zur Anwendung von Bauarten machen deutlich, wie kompliziert dieser Bereich ist. Auf Grund des hohen Haftungsrisikos macht es für alle am Bau Beteiligten Sinn, sich mit dem Thema vertraut zu machen.

Um das Haftungsrisiko zu minimieren, ist es erforderlich, Bauprodukte zu verwenden, deren Leistungen und Eigenschaften dem Ver- und Anwender bekannt sind. Sobald ein zu verwendendes Bauprodukt von den aaRT, den TB oder den Verwendbarkeitsnachweisen abweicht und nicht geklärt ist, welchen Grad diese Abweichung hat, trägt das Risiko allein der Ver- bzw. Anwender. Hier sind alle am Bau Beteiligten gefragt, eine praktikable Lösung zu finden. Wird jedoch eigenmächtig und ohne weitere Prüfung hinsichtlich der Ver- oder Anwendung gehandelt, kann dies im ungünstigsten Fall zu einem Verstoß gegen die Bauordnung führen. Eine Überprüfung der Leistungen und Eigenschaften sollte daher bereits bei der Kalkulation erfolgen. Spätestens beim Einkauf der Bauprodukte muss dem Ver- bzw. Anwender klar sein, welche technischen Leistungen und Eigenschaften für das Bauprodukt erforderlich sind und auf welcher Grundlage diese nachgewiesen werden können.

Eine weitere Möglichkeit das Haftungsrisiko zu minimieren, ist es, eine funktionierende Wareneingangskontrolle im ausführenden Unternehmen zu etablieren. So können falsch bestellte, fehlerhaft deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte schnell erkannt und aus dem weiteren Verarbeitungsprozess ausgeschlossen werden.

7 Glossar

allgemein anerkannte Regel der Technik (aaRT)

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten Regeln, die

- auf wissenschaftlichen Grundlagen oder praktischen Erfahrungen beruhen,
- von der Mehrheit der auf dem Fachgebiet tätigen Personen als richtig anerkannt und
- von der Mehrzahl der praktisch tätigen Fachleute angewendet werden.

Anerkannte Regeln der Technik können kodifiziert sein – z. B. DIN-Normen. Es kann sich aber auch um bewährte Handwerksregeln handeln¹⁹.

allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)

Mit einer aBG wird die Planung, Bemessung und Ausführung einer Bauart geregelt. Eine aBG kann nur beim DIBt beantragt werden.

Um die Sicherheit von Bauwerken zu gewährleisten, kann es notwendig sein – zusätzlich zu den Produkteigenschaften – Aspekte des Zusammenfügens von Bauprodukten zu baulichen Anlagen ("Bauart") zu regeln. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich wichtige Eigenschaften einer baulichen Anlage erst aus dem Zusammenwirken verschiedener Bauprodukte ergeben. Als Anwendungsregel kann die allgemeine Bauartgenehmigung nationale oder europäische Produktregelungen flankieren²⁰.

allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)

Ein abP wird für Bauprodukte und Bauarten erteilt, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können. Diese Produkte sind in den Technischen Baubestimmungen abschließend gelistet (vgl. MVV TB Teil C 3 und C 4). AbPs werden von Prüfstellen erteilt, die hierfür gesetzlich anerkannt sind (vgl. § 16a Abs. 3, § 19 Abs. 2 und § 24 MBO).²¹

allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)

Eine abZ ist ein nationaler Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte und wird vom DIBt erteilt. In der abZ werden die bauaufsichtlich relevanten Eigenschaften des Bauprodukts, die Verwendungsbereiche sowie Aspekte der Verarbeitung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung und Übereinstimmungsbestätigung geregelt. In die abZ kann eine Bauartgenehmigung integriert werden, wenn zudem Aspekte des Zusammenfügens, der Planung, Bemessung und Ausführung geregelt werden sollen (sogenannter "Kombi-Bescheid")²².

Harmonisierte technische Spezifikation

Harmonisierte technische Spezifikationen sind

- harmonisierte Normen und

¹⁹ vgl. FAQ-Liste zum deutschen Regelungssystem für Bauprodukte und Bauarten, DIBt am 13.08.2020, <https://www.dibt.de/de/service/faqs/das-deutsche-regelungssystem-fuer-bauprodukte-und-bauarten>

²⁰ vgl. Allgemeine Bauartgenehmigung (aBG), DIBt am 19.08.2020, <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/zulassungen-etas-und-mehr/allgemeine-bauartgenehmigung-abg>

²¹ vgl. FAQ zum deutschen Regelungssystem für Bauprodukte und Bauarten, DIBt am 19.08.2020, <https://www.dibt.de/de/service/faqs/das-deutsche-regelungssystem-fuer-bauprodukte-und-bauarten>

²² vgl. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), DIBt am 19.08.2020, <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/zulassungen-etas-und-mehr/allgemeine-bauaufsichtliche-zulassung-abz>

- europäische Bewertungsdokumente

In harmonisierten technischen Spezifikationen sind die wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts und die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale festgelegt²³.

Technische Baubestimmungen

Die Technischen Baubestimmungen werden als Verwaltungsvorschrift bekannt gemacht. Das DIBt veröffentlicht im Einvernehmen mit den Bundesländern die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Die Länder übernehmen das Muster in Landesrecht, wobei sie an den Wortlaut des Musters nicht gebunden sind²⁴.

Alle Regelungen, welche der Technischen Baubestimmung zu entnehmen sind, gelten auch als Technische Baubestimmung. Dies trifft auch für Regelwerke zu, die durch die Technischen Baubestimmungen in Bezug genommen werden.

Technische Dokumentation

In Bezug auf die wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes ist deren Korrektheit in einer technischen Dokumentation darzulegen. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck erforderlich sein, in der technischen Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen eingeschaltet wurden²⁵.

vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG)

Eine vBG ist ein Anwendbarkeitsnachweis für Bauarten. Sie kann statt einer allgemeinen Bauartgenehmigung beantragt werden, wenn die Bauart nur im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens angewandt werden soll. Die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung wird in der Regel von der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes erteilt, in dem das Bauvorhaben durchgeführt wird. Wenn Gefahren nicht zu erwarten sind, kann die zuständige Behörde per Bescheid erklären, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist²⁶.

Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Eine ZiE ist ein Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte. Sie kann statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beantragt werden, wenn das Bauprodukt nur im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens verwendet werden soll. Die Zustimmung im Einzelfall wird in der Regel von der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes erteilt, indem das Bauvorhaben durchgeführt wird. Wenn Gefahren nicht zu erwarten sind, kann die zuständige Behörde per Bescheid im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist²⁷.

²³ vgl. FAQ zur Bauproduktenverordnung und zur Marktüberwachung, DIBt am 19.08.2020, <https://www.dibt.de/de/service/faqs/bauproduktenverordnung-und-marktueberwachung>

²⁴ Allgemeine Hinweise zu Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nach Art. 20 Bayerische Bauordnung (BayBO) und zu vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBg) nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BayBO (Fassung August 2020) - Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

²⁵ vgl. MVV TB, D3, 2019/01

²⁶ vgl. FAQ zum deutschen Regelungssystem für Bauprodukte und Bauarten, DIBt am 19.08.2020, <https://www.dibt.de/de/service/faqs/das-deutsche-regelungssystem-fuer-bauprodukte-und-bauarten>

²⁷ vgl. FAQ zum deutschen Regelungssystem für Bauprodukte und Bauarten, DIBt am 19.08.2020, <https://www.dibt.de/de/service/faqs/das-deutsche-regelungssystem-fuer-bauprodukte-und-bauarten>

8 Literaturhinweise

- Neues Bauproduktenrecht in der Praxis – Bauordnung und MVV TB verstehen und anwenden, Patrick Gerhold, 2019, FeuerTrutz Verlag
- INFORMATIONSDIENST HOLZ spezial "Baustoffe für den konstruktiven Holzbau" unter anderen von Prof. Dr. Klausjürgen Becker und Akad. Direktor Borimir Radovic †, 2020-05, im Web unter:
<https://informationsdienst-holz.de/publikationen/3-informationsdienst-holz-spezial/baustoffe-fuer-den-konstruktiven-holzbau/>
- Merkblatt 01/3 - Verwendbarkeitsnachweise und Kennzeichnungen im Trockenbau, 2017, Gütegemeinschaft Trockenbau e. V., im Web unter:
<https://www.trockenbau-ral.de/downloads/service-downloads/#1557903335652-8d06bdf4-196f>
- Merkblatt 04- Umgang mit Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen im Trockenbau, Gütegemeinschaft Trockenbau e. V., im Web unter:
<https://www.trockenbau-ral.de/downloads/service-downloads/#1557903335652-8d06bdf4-196f>
- DIBt, FAQ zum deutschen Regelungssystem für Bauprodukte und Bauarten, und weitere Informationen unter:
<https://www.dibt.de/de/service/faqs/das-deutsche-regelungssystem-fuer-bauprodukte-und-bauarten>
- dataholz.eu – Katalog bauphysikalisch und ökologisch geprüfter und/oder zugelassener Holz- und Holzwerkstoffe, Baustoffe, Bauteile und Bauteilfügungen für den Holzbau freigegeben von akkreditierten Prüfanstalten. Im Web unter: <https://www.dataholz.eu/>
- Musterbauordnung (MBO) 2016-05, im Web unter:
<https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991>
- Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2019/1, im Web unter:
<https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991>
- Allgemeine Hinweise zu Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nach Art. 20 Bayerische Bauordnung (BayBO) und zu vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBg) nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BayBO, 2020-08
- Mitteilung des DIBt: Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen unzulässig!, 2018-09
- Bauproduktenverordnung (BauPVO), VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, 2011-03
- Mikado plus – Themenmagazin für Zimmermeister, Baurechtskonformes Planen und Bauen in Holz – so geht's richtig, 2019-07